

Wahlordnung

der
Deutschen Steuergewerkschaft,
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern,

§ 1

Der Landesverbandstag wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Landes-/Ortsverbandsvorstandes gem. § 19 (1) Abs. a und b auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen.

Die Wahl der Landes-/Ortsvorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer findet in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen statt.

§ 2

Die Durchführung der Wahl obliegt der Versammlungsleitung des Delegiertentages, die sich dabei des vom Delegiertentag gewählten Wahlausschusses bedient.

§ 3

- (1) Wahlvorschläge sind bei der Behandlung des entsprechenden Punktes der Tagesordnung bei der Versammlungsleitung anzubringen.
- (2) Es können nur Mitglieder des Delegiertentages vorgeschlagen werden. Im Falle der Abwesenheit des Kandidaten muss dessen Zustimmung schriftlich, und für den Fall der Wahl, seine Annahmeerklärung schriftlich vorliegen.
- (3) Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Delegiertentages.
- (4) Die Versammlungsleitung stellt die zur Wahl benannten Kandidaten fest. Nach dieser Feststellung sind weitere Wahlvorschläge zulässig.

- (5) Die Versammlungsleitung gibt den Kandidaten auf deren Wunsch oder auf Wunsch der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten Gelegenheit, sich den Delegierten vorzustellen.
- (6) Die Delegierten entscheiden mit Mehrheit, ob eine Aussprache über die Wahlvorschläge stattfindet.

§ 4

- (1) Zur Stimmabgabe werden vorbereitete Stimmzettel geliefert, auf die der Name der zu Wählenden eingetragen wird. Die Abstimmung erfolgt durch ankreuzen des jeweiligen Namens eines der Kandidaten.
- (2) Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann auf dem Wahlzettel mit dem Namen oder mit ja, nein bzw. Enthaltung abgestimmt werden.

§ 5

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die einen Namen enthalten, der von der Versammlungsleitung bei der Feststellung nicht benannt worden ist.
- (2) Ungültig sind weitere Stimmzettel, die Zusätze enthalten.
- (3) Als Stimmenthaltung gilt die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels.

§ 6

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so wird die Wahl so oft wiederholt, bis ein Kandidat die Mehrheit hat.

§ 7

Die Versammlungsleitung befragt nach jedem Wahlgang jeden Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Mit der Bejahung dieser Frage ist der Wahlgang abgeschlossen.

§ 8

Über die Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die wesentlichen Vorgänge bei der Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung der Gewählten, enthalten muss.